

## ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GROßEN KREISSTADT OSCHATZ

### Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat in seiner Sitzung am 16. März 2021 gemäß § 6 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020, S. 29) die Widmung der nachfolgend genannten Flächen beschlossen.

#### 1. Beschreibung

1.1 1. Teilabschnitt „Günter-Hetmank-Weg“ – Flurstück 2670/444 (TF) der Gemarkung Oschatz; Länge: 85 m; Habichtweg (NK<sup>2</sup> 11186) bis Am Forsthaus (NK 10742)

1.2 „Gertrud-Ludwig-Weg“ – Flurstücke 2670/444 (TF) und 2670/256 (TF) der Gemarkung

Oschatz; Länge: 122 m; Meisenweg (NK 11183) bis Drosselweg (NK 11184)

1.3 „Habichtweg“ – Flurstück 2670/444 (TF) der Gemarkung Oschatz; Länge: 172 m; Abschnitt 1 (92,6 m): Meisenweg (NK 11182) bis Abbiegung Habichtweg (NK 11187); Abschnitt 2 (79,5 m): Rad- und Gehweg zwischen Habichtweg und Gertrud-Ludwig-Weg (NK 11188) bis Günter-Hetmank-Weg (NK 11186)

1.4 1. Teilabschnitt „Meisenweg“ – Flurstücke 2670/444 (TF) und 2670/256 (TF) der Gemarkung Oschatz; Länge: 109 m; Habichtweg (NK 11182) bis Drosselweg (NK 10855)

1.5 Rad- und Gehweg zwischen Habichtweg und Ger-

trud-Ludwig-Weg – Flurstück 2670/444 (TF) der Gemarkung Oschatz; Länge: 50 m; Habichtweg (NK 11188) bis Gertrud-Ludwig-Weg (NK 11189)

#### 2. Verfügungen

2.1 Die unter Punkt 1.1 bis 1.4 näher bezeichneten Flächen werden als Gemeindestraßen (Ortsstraßen) öffentlich gewidmet.

2.2 Die unter Punkt 1.5 näher bezeichnete Fläche wird als Geh- und Radweg beschränkt öffentlich gewidmet.

2.3 Träger der Straßenbaulast für die unter Punkt 1.1 bis 1.5 bezeichneten Flächen ist die Große Kreisstadt Oschatz.

2.4 Die Verfügungen (Punkte

2.1 bis 2.3) werden am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

#### 3. Gründe

Mit ihrer Verkehrsübergabe wird die öffentliche Benutzung der Flächen aufgenommen. Die öffentliche Nutzung ist gemäß § 6 Abs. 1 SächsStrG mit förmlichem Widmungsakt zu verfügen. Die Nutzung durch den öffentlichen Verkehr und die Straßenbaulast der Gemeinde werden auf diese Weise sichergestellt.

#### 4. Einsichtnahme

Die Verfügungen unter Punkt 2 können nach vorheriger Terminabsprache während der Öffnungszeiten (Mo. – Di. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis

15:30 Uhr, Do. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 17:00 Uhr, Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Oschatz, Zimmer 203, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, eingesehen werden.

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen jede dieser Verfügungen kann gesondert innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, einzulegen.

<sup>1</sup> Teilfläche des Flurstückes  
<sup>2</sup> Netzknoten

Stadtverwaltung Oschatz, Bauamt

### Freie Stellen bei der Stadt

Die Stadt Oschatz sucht zur Absicherung der örtlichen Erhebungsstelle für den Zensus 2022

befristet für den Zeitraum

- 01.10.2021 bis 31.01.2023 Leiter (m/w/d) (E10)
- 01.01.2022 bis 31.12.2022 Stellvertreter (m/w/d) (E8)
- 01.02.2022 bis 30.11.2022 Mitarbeiter (m/w/d) (E6)
- 01.03.2022 bis 31.12.2022 Mitarbeiter (m/w/d) (E6)

Die Beschäftigten haben unter Verantwortung der Leitung die

Aufgabe, für die sach- und termingerechte Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle für den Zensus 2022 zu sorgen. Die örtliche Erhebungsstelle unterliegt dem Weisungsrecht des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen (StaLa).

Die Tätigkeitsbeschreibungen können unter [www.oschatz.org/stellen](http://www.oschatz.org/stellen) als Anlage heruntergeladen werden.

Oschatz, 09.03.2021  
Bringewald  
Beigeordneter

### Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat in seiner Sitzung am 16. März 2021 gemäß § 6 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020, S. 29) die Widmung der nachfolgend genannten Flächen beschlossen.

#### 1. Beschreibung

„Parkplatz Karl-Liebnecht-Straße Grundschule“ – Flurstück 706/21 (TF) der Gemarkung Oschatz; Länge: 95 m; ausgehend von Karl-Liebnecht-Straße parallel zu nördlich gelegenen Gehweg (Verbindungsweg Karl-Liebnecht-Straße/Neubauernweg) bis auf Höhe Biegung des Gehweges

#### 2. Verfügung

2.1 Die unter Punkt 1 näher bezeichnete Fläche wird als Parkplatz beschränkt-öffentlich gewidmet.

2.2 Neuer Träger der Straßenbaulast für die unter Punkt 1 bezeichnete Fläche ist die Große Kreisstadt Oschatz.

2.3 Die Verfügung (Punkte 2.1 und 2.2) wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

#### 3. Gründe

Die beschränkt-öffentliche Nutzung als Parkplatz der im Privat-

eigentum befindlichen Fläche soll im Vorfeld des Grundschul-Neubaus gemäß § 6 Abs. 1 SächsStrG sichergestellt werden. Die Einschränkung für einen bestimmten Personenkreis ist damit nicht verbunden. Die Kostentragung von Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten durch den neuen Träger der Straßenbaulast wird mit der Widmung ebenfalls rechtlich gesichert. Die gemäß § 6 Abs. 3 SächsStrG erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt vor.

#### 4. Einsichtnahme

Die Verfügung unter Punkt 2 kann nach vorheriger Terminabsprache während der Öffnungszeiten (Mo. – Di. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 15:30 Uhr, Do. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 17:00 Uhr, Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Oschatz, Zimmer 203, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, eingesehen werden.

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, einzulegen.

<sup>1</sup> Teilfläche des Flurstückes

Stadtverwaltung Oschatz, Bauamt

### Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat in seiner Sitzung am 16. März 2021 gemäß § 6 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020, S. 29) die Widmung der nachfolgend genannten Flächen beschlossen.

#### 1. Beschreibung

1.1 1. Teilabschnitt „Ulanenhöhe“ – Flurstücke 2122/1 (TF), 2152/4, 2151/7 (TF), 2123/13 und 2121/18 der Gemarkung Oschatz; Länge: 58 m; Straße der Einheit (NK<sup>2</sup> 10761) bis 2. Teilabschnitt Ulanenhöhe (südliche Einmündung, NK 11190)

1.2 „Altstadtblick“ – Flurstücke 2122/2, 2123/21, 2150/3,

2122/6 und 2123/17 der Gemarkung Oschatz; Länge: 184 m; 1. Teilabschnitt Ulanenhöhe (NK 11176) bis 2. Teilabschnitt Ulanenhöhe (nördliche Einmündung)

#### 2. Verfügungen

2.1 Die unter Punkt 1.1 und 1.2 näher bezeichneten Flächen werden als Gemeindestraßen (Ortsstraßen) öffentlich gewidmet.

2.2 Träger der Straßenbaulast für die unter Punkt 1.1 und 1.2 bezeichneten Flächen ist die Große Kreisstadt Oschatz.

2.3 Die Verfügungen (Punkte 2.1 und 2.2) werden am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

#### 3. Gründe

Mit ihrer Verkehrsübergabe wird die öffentliche Benutzung

der Flächen aufgenommen. Die öffentliche Nutzung ist gemäß § 6 Abs. 1 SächsStrG mit förmlichem Widmungsakt zu verfügen. Die Nutzung durch den öffentlichen Verkehr und die Straßenbaulast der Gemeinde werden auf diese Weise sichergestellt.

#### 4. Einsichtnahme

Die Verfügungen unter Punkt 2 können nach vorheriger Ter-

minabsprache während der Öffnungszeiten (Mo. – Di. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 15:30 Uhr, Do. 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 17:00 Uhr, Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Oschatz, Zimmer 203, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, eingesehen werden.

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen jede dieser Verfügungen kann gesondert innerhalb

eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, einzulegen.

<sup>1</sup> Teilfläche des Flurstückes  
<sup>2</sup> Netzknoten

Stadtverwaltung Oschatz, Bauamt

### Impressum

**Herausgeber**  
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz  
**Erscheinungsweise**  
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint am zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung

(LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.  
**Anzeigen**  
Romy Hofmann,  
Telefon: 03435 9768 61,  
Telefax: 03435 9768 69,

E-Mail: [r.hofmann@leipzig-media.de](mailto:r.hofmann@leipzig-media.de)  
**Verantwortlich** für den amtlichen Teil und die Redaktion:  
Stadt Oschatz, Anja Seidel,  
Telefon: 03435 970 275,  
E-Mail: [presse@oschatz.org](mailto:presse@oschatz.org)

**Herstellung/Vertrieb/Anzeigen**  
Leipzig Media GmbH,  
Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig  
**Anzeigenschluss**  
Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 13. April 2021.

### Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



<b>Meißen</b>	Nossener Straße 38	03521/452077
<b>Krematorium</b>	Durchwahl	453139
<b>Nossen</b>	Bahnhofstraße 15	035242/71006
<b>Weinböhla</b>	Hauptstraße 15	035243/32963
<b>Großenhain</b>	Neumarkt 15	03522/509101
<b>Riesa</b>	Stendaler Straße 20	03525/737330
<b>Radebeul</b>	Meißner Straße 134	0351/8951917



[www.krematorium-meissen.de](http://www.krematorium-meissen.de)

...die Bestattungsgemeinschaft